

## Anhang Traumabehandlung

### 1. Allgemeines

Es entfällt bei Trauma-Patienten das Genehmigungsverfahren (GDK-Antrag) für bis zu 20 weitere Therapieeinheiten bei der Verhaltenstherapie und für bis zu 40 weitere Therapieeinheiten bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie:

Nach Ablauf der normalen Behandlungsserie „PTE1-3“ (insgesamt 60 Therapieeinheiten) können die LE für Trauma-Patienten die Vergütungsposition „PTE3TR“ - ohne Antragsstellung (GDK) abrechnen. Voraussetzung: Gesicherte Diagnosen entsprechend dieser Diagnosenliste liegen vor. Insgesamt können somit 80 bzw. 100 Einheiten für Trauma-Patienten ohne erneute Genehmigung (GDK) abgerechnet werden (60 Einheiten „PTE1-3“ + 20 bzw. 40 Einheiten „PTE3TR“ = 80 bzw. 100 Einheiten). Sofern darüber hinaus weitere hochfrequente Behandlungseinheiten notwendig sind, können diese über das GDK-Antragsverfahren erfolgen.

### 2. Abrechnungsziffer

Position	Leistungsinhalt	Abrechnungsvoraussetzung	Entgelt-schlüssel	Vergütung
PTE3TR	<p><b>Weiterbehandlung – Einzeltherapie bei Traumata</b></p> <p>Psychotherapieverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhaltenstherapie <b>V</b></li> <li>• Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie <b>T</b></li> <li>• Neue Therapieverfahren/ -techniken/-methoden (im Rahmen <b>V / T</b>)</li> </ul> <p>–methoden oder –techniken</p>	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei gesicherten Diagnosen gemäß Nummer 3 dieses Anhangs.</li> <li>• nicht neben den Behandlungsserien PTE1(KJ), PTE1VM(KJ), PTE2(KJ), PTE3(KJ), PTE4(KJ) oder PTE5 und nicht nach den Behandlungsserien PTE4(KJ), aber nach Abschluss der Behandlungsserie PTE1(KJ) bis PTE3(KJ) möglich</li> <li>• max. 20 Einheiten (Verhaltenstherapie) bzw. 40 Einheiten (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) (à vollendete 50 Min.) innerhalb von max. 8 Quartalen in Folge;</li> <li>• Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, Ausnahme: z.B. bei Angststörungen, Kriseninterventionen: ggf. auch in Blöcken von bis maximal 4 Einheiten pro Tag (ggf. aufteilbar in max. 60 Einheiten à 25 Minuten)</li> <li>• PTE3TR ist abrechenbar bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</li> <li>• Die „PTE3TR“ kann ohne Antragsstellung (GDK) bei Vorliegen der Voraussetzungen abgerechnet werden.</li> <li>• Sofern darüber hinaus weitere hochfrequente Behandlungseinheiten notwendig sind, können diese über das GDK-Antragsverfahren erfolgen.</li> </ul>	<p>PTE3TRV PTE3TRT</p>	<p><b>110 €</b></p>

### 3. Diagnosenliste Traumata

Ein Trauma-Patient in diesem Sinne liegt vor, wenn neben der gesicherten Diagnose F43.1 (Posttraumatische Belastungsstörung) mindestens eine weitere der folgenden gesicherten Diagnosen vorliegt.

F44.0	Dissoziative Amnesie
F44.1	Dissoziative Fugue
F44.2	Dissoziativer Stupor
F44.3	Trance- und Besessenheitszustände
F44.4	Dissoziative Bewegungsstörungen
F44.5	Dissoziative Krampfanfälle
F44.6	Dissoziative Sensibilitäts- und Empfindungsstörungen
F44.7	Dissoziative Störungen [Konversionsstörungen], gemischt
F44.80	Ganser-Syndrom
F44.81	Multiple Persönlichkeit(sstörung)
F44.82	Transitorische dissoziative Störungen [Konversionsstörungen] in Kindheit und Jugend
F44.88	Sonstige dissoziative Störungen [Konversionsstörungen]
F60.0	Paranoide Persönlichkeitsstörung
F60.1	Schizoide Persönlichkeitsstörung
F60.2	Dissoziale Persönlichkeitsstörung
F60.30	Impulsiver Typ
F60.31	Borderline-Typ
F60.4	Histrionische Persönlichkeitsstörung
F60.5	Anankastische [zwanghafte] Persönlichkeitsstörung
F60.6	Ängstliche (vermeidende) Persönlichkeitsstörung
F60.7	Abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung
F60.8	Sonstige spezifische Persönlichkeitsstörungen
F61	Kombinierte und andere Persönlichkeitsstörungen
F62.0	Andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung
F62.1	Andauernde Persönlichkeitsänderung nach psychischer Krankheit
F62.80	Andauernde Persönlichkeitsänderung bei chronischem Schmerzsyndrom
F62.88	Sonstige andauernde Persönlichkeitsänderungen
F68.0	Entwicklung körperlicher Symptome aus psychischen Gründen
F68.1	Artifizielle Störung [absichtliches Erzeugen oder Vortäuschen von körperlichen oder psychischen Symptomen oder Behinderungen]
F68.8	Sonstige näher bezeichnete Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
F69	Nicht näher bezeichnete Persönlichkeits- und Verhaltensstörung